

# Schleswig-Holsteinischer Landtag

## Umdruck 17/1670

Gabriel Rechtsanwälte | Lessingplatz 4 | 24116 Kiel

An den  
Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Vorsitzenden Rother

- nur via E-Mail als PDF -

**gabriel**  
rechtsanwälte



Lessingplatz 4  
24116 Kiel

Telefon: 0431-2 20 79-0  
Fax: 0431-2 20 79-99

[kanzlei@gabriel-recht.de](mailto:kanzlei@gabriel-recht.de)  
[www.gabriel-recht.de](http://www.gabriel-recht.de)

Prof. Dr. Ulrich Gabriel  
Matthias Zillmer  
Dr. Lars Heinemann  
Rechtsanwälte

Ihr Zeichen /

Unser Zeichen /

Sachbearb. Li Datum 14.12.10

## Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der LHO und der GemO

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ds. 17/880, greift ein jüngst in starke öffentliche Aufmerksamkeit geratenes Thema, die Kompetenz „öffentlicher“ Aufsichtsräte, auf. Er ist zu begrüßen – und zwar nicht, weil damit alle Probleme der besseren Ausbildung gelöst oder auch nur – inhaltlich und umfangmäßig – hinreichend geregelt wären; wohl aber dürfte die Verortung in LHO und GemO eine Sensibilisierung der zuständigen Ministerien bzw. Kommunalverwaltungen bewirken und hier die Neuschaffung von einzelfallangemessenen Schulungsangeboten bewirken.

Auf Grundlage einerseits der jüngst verstärkt festzustellenden Tendenz der ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung, Aufsichtsräte für Schäden von Unternehmensträgern oder -geschäftspartnern mithaftend zu lassen, andererseits auch gesetzlicher Pflichten-schärfungen (insbesondere aktienrechtliche Novellen z.B. bzgl. der Verantwortung der Aufsichtsräte für angemessene Vorstandsgehälter, andernfalls drohender persönlicher Inanspruchnahme) besteht ein akutes Eigeninteresse aller entsandten Aufsichtsratsmitglieder, die ihnen obliegende Einbringung von Wissen und Prüfungskompetenz in die Aufsichtsratsarbeit durch Schulung zu verstärken. Andererseits werden auch die öffentlichen Unternehmen hiervon profitieren, wodurch auch der Einfluss der öffentlichen Hand auf die in praxi oftmals als Buch mit sieben Siegeln verstandene operative Geschäftsführung gestärkt wird.

Meines Erachtens ist eine Stärkung der Stellung der Aufsichtsräte durch eine Förderung ihrer individuellen Kompetenz auch geeignet, das in Teilbereichen jüngst geschwächte Vertrauen der Gesellschaft in die hinreichende Überwachung des Tuns von Managern öffentlicher Unternehmen zu festigen. Hier ist es nicht so sehr die Anzahl von Sitzungen, sondern vielmehr die Kenntniserweiterung bzgl. des operativen Geschäfts auf der Seite der Eigentümervertreter, die im einen oder anderen Fall eine frühere Erkenntnis bzgl. erhöhter Risiken des Geschäfts und damit für die öffentlichen Kassen gebracht hätte.

Bankverbindung:  
Förde Sparkasse Kiel  
BLZ: 210 501 70  
Kto.: 900 364 35  
IBAN:  
DE43210501700090036435  
BIC:  
NOLADE21KIE  
Ust.-Id. Nr.:  
DE 249228864

Daher sei angeregt, bzgl. der gesetzlich geforderten Ausbildungstiefe noch zu differenzieren nach der Umsatzgrößenordnung der beaufsichtigten Gesellschaft.

Weiteren Anlass für die verstärkte Inblicknahme der Ausbildung kommunaler Aufsichtsräte mag die derzeit geplante Novellierung des Aktienrechts geben, derzufolge (gem. novelliertem § 394 AktG) „die Berichtspflicht aus dem Innenverhältnis der Aufsichtsratsmitglieder zu der Gebietskörperschaft (folgt)“ und in dem Fall, dass „eine Gebietskörperschaft an einer nichtbörsennotierten Gesellschaft beteiligt (ist), (...) die Satzung die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und die Öffentlichkeit der Sitzungen regeln (kann).“ Hier soll – zu Recht – das immer wieder für Streit sorgende Thema Verschwiegenheitspflicht geklärt, dabei aber den öffentlichen Unternehmen auch eine individuelle Gestaltungsbefugnis überlassen werden, die ihrerseits von den Regelnden, wozu die Aufsichtsratsmitglieder zumindest konsultativ gehören werden, eine gewisse Kompetenz verlangt bzgl. der Usancen, welche unternehmensbezogenen Gegenstände der Verschwiegenheit unterworfen werden sollten, welche nicht und inwiefern sich dies auf ihre eigenen Haftungsrisiken auswirkt.

Zur Empirie der Ausbildungssituation kommunaler Aufsichtsräte zitiere ich vereinfachungshalber noch aus dem Kommunalbericht 2008, S. 99 ff., des Landesrechnungshofes:

*„Im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Aufsichtsrats (nachfolgend: AR; d.Verf.) fordert die Rechtsprechung des BGH von den Mitgliedern dieses Überwachungsorgans gewisse Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher und rechtlicher Art. Bei der Besetzung der Aufsichtsräte kommunaler Beteiligungsgesellschaften ist deshalb mehr Wert auf eine ausreichende Qualifikation der AR-Mitglieder zu legen. (...) Auch wenn die hohen Anforderungen an die Mitglieder des AR einer Aktiengesellschaft nicht vollumfänglich auf die Mitglieder des fakultativen AR einer - in der Mehrzahl der Fälle kleinen - „kommunalen“ GmbH übertragen werden sollten, so müssen doch gewisse Mindestqualifikationen durch die AR-Mitglieder erfüllt sein, damit sie ihren Überwachungsaufgaben gerecht werden können. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 85, 293 ff.) geht es hierbei um Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Hierzu gehören insbesondere*

- die Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des AR sowie der Rechte und Pflichten als AR-Mitglied,
- Kenntnisse, um die dem AR vorgelegten Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mithilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Führungsentscheidungen. (...)

*In einigen wenigen Kommunen liegt der prozentuale Anteil der AR-Mitglieder mit kaufmännischer Berufsausübung unter 10% (...) Über alle Kommunen betrachtet liegt die Quote der AR-Mitglieder ohne kaufmännische Berufsausübung (...) bei 47 %. (...) Lediglich 11 der 31 geprüften Kommunen gaben an, für AR-Mitglieder aufgabenbezogene Fortbildungsveranstaltungen angeboten bzw. hierauf hingewiesen zu haben. (...) Die Antworten auf die Frage, ob die entsprechenden Angebote auch angenommen wurden, vermittelten den Eindruck, dass dies seitens der AR-Mitglieder häufig nur zurückhaltend geschehen ist. (...) Dabei erscheint es zweckmäßig, solche Angebote als >Pflichtveranstaltung< zu Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode durchzuführen.“*